Humboldtschule
GYMNASIUM

UNESCO-Projekt-Schule

Antrag zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gem. § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	**Name, Vorname des Kindes** *(und ggf. betroffene Geschwister)*
Anschrift und Telefonnummer	
Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird von: bis:	**Klasse und Klassenleitung – Kurs/Tutor/Tutorin**

Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Klassenarbeiten/Lernkontrollen in folgenden Fächern werden verpasst: _____ .

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____

Datum: Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Stellungnahme Klassenleitung: die Beurlaubung wird ☐befürwortet ☐nicht befürwortet

(bei Beurlaubung bis zu 2 Tagen, außerhalb von Ferien) ☐genehmigt ☐abgelehnt

Kurze Begründung:

☐ Leistungsnachweise in folgenden Fächern müssen in Absprache mit den Fachlehrkräften erbracht werden:

Datum:

_____

Unterschrift Klassenleitung

Bei Beantragung für mehr als 2 Unterrichtstage und Tage in Verbindung mit Ferien, bzw. Brückentagen erfolgt die Beantragung immer über die Klassenleitung mit Weiterleitung über das Sekretariat an die Schulleitung zur Genehmigung.

Entscheidung der Schulleitung

(Bei mehr als 2 Tagen und vor oder im Anschluss an Ferien muss die Beurlaubung spätestens 4 Wochen vor dem Beurlaubungstermin vorgelegt werden.)

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt ☐ einmalig in der Schullaufbahn des Schülers/der Schülerin

☐ genehmigt unter folgender Voraussetzung: _____

☐ abgelehnt. Grund: _____

_____

Datum: (Stempel) Unterschrift Schulleitung

HINWEISE zur Beurlaubung von Schülern

Anträge auf Beurlaubung von Schülern müssen rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.
Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. **Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz beurlaubt** oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen **und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.**
Wichtige Gründe können z. B. sein:
- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Religiöse Feiertage
- Besondere persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien)

Wichtige Gründe liegen nicht vor, wenn sie nur den Zweck haben, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.
Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Aus besonderen Gründen - beispielsweise familiären Anlässen oder Sportwettkämpfen - können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. Hierzu muss rechtzeitig von den Eltern ein entsprechender Antrag gestellt werden, der die Gründe für die Beurlaubung erläutert. Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer. Bei größeren Zeiträumen oder Phasen unmittelbar vor und nach den Ferien ist die Schulleitung zuständig. Der Wunsch, außerhalb der Ferien die günstigeren Tarife der Urlaubsveranstalter zu nutzen oder Verkehrsstaus zu entgehen, wird dabei nicht als besonderer Grund angesehen.